

Nachtrag Nr. 15

(= Berichtigung Nr. 15)

zum VGRI-Tarif

(gültig vom 01.09.1997 an)

Zum **01. September 2009** treten folgende Änderungen in Kraft:

Die genannten Seiten sind durch beigefügte neue Seiten zu ersetzen:

- Seite 2 ist durch die beiliegenden Seiten 2a/2b zu ersetzen
- Seite 4 ist durch die beiliegende Seite zu ersetzen;
- Seite 20 ist durch die beiliegende Seite zu ersetzen;
- Seite 27 ist durch die beiliegende Seite zu ersetzen;
- Seite 29 ist durch die beiliegende Seite zu ersetzen;
- Seite 34 ist durch die beiliegende Seite zu ersetzen;
- Seite 44 ist durch die beiliegende Seite zu ersetzen;
- Seite 46 ist durch die beiliegende Seite zu ersetzen;
- Anlage 1 Seite 6 ist durch die beiliegende Seite zu ersetzen;

Die Änderungen sind auf Seite 2 als Berichtigung Nr. 15 / Nachtrag 15 einzutragen.

**Beförderungsentgelte
und
Beförderungsbedingungen
für den
Omnibusverkehr
(VG Rottal Inn-Tarif)**

gültig vom 01.09.1997 an

Zu beziehen durch
Vermittlung der RBO-Niederlassung Süd in Passau bzw.
RBO-Außenstelle Pfarrkirchen als Geschäftsstelle der VGRI

Änderungen und Ergänzungen

Berichti- gung-Nr.	Gültig ab	Kurzer Inhalt	Berichtigt am durch
1 - 6		Sind eingearbeitet	
7	Sofort	B/S-Zeitkarten; ist eingearbeitet	
8	01.09.2002	Wabentarif; ist eingearbeitet	
9	01.01.2004	Tarifanpassung; ist eingearbeitet	
10	01.01.2005	Tarifanpassung; ist eingearbeitet	
11	01.01.2006	Tarifanpassung ist eingearbeitet; 2. Ersatzkarte für Schüler = 50 €	
12	01.01.2007	Tarifanpassung ist eingearbeitet; Kinderermäßigung geändert § 28 und § 29	
13	01.01.2008	Geltungsbereich § 1 Mitglieder VGRI berichtigt Schülermonatskarten (KT) § 26 Abs. 6 c und e Tarifanpassung; ist eingearbeitet Anlage 2 (LIB) wurde entfernt	
14	01.01.2009	Geltungsbereich § 1 Adressen VGRI berichtig § 9 (4) neu eingefügt § 10 (2) Geltungsdauer 6.Karten auf 3 Monate angepasst § 12(1), 2) ergänzt § 23 auf § 10 abgestimmt § 24 auf Vario-Karten umgestellt § 26 (6) a) C) berichtigt § 28 auf Senjoren erweitert § 31 DB-Angebote angepaßt Anlage 1 Tarifanpassung; ist eingearbeitet	

15	01.09.2009	§ 24 (3), (4) RBO durch VGRI ersetzt (4) B/S „im ein- und ausbrechenden Verkehr“ § 31 (1) 2 Verweis auf LIB § 11 Kinderfahrpreis berichtigt § 17 (2) Fahrradbeförderung SOB § 19 (6) Fahrradbeförderung SOB § 33 (4) Fahrgastrechte SOB Anlage1 Seite 6 Fahrradbeförderung SOB	

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort.....	5
<i>I Allgemeine Bestimmungen</i>	
§ 1 Geltungsbereich.....	6-7
§ 2 Anspruch auf Beförderung.....	8
§ 3 Tarifstruktur.....	9
§ 4 Beförderungsentgelte.....	10
§ 5 Reinigungskosten.....	12
§ 6 Sonderregelung.....	13
<i>II Beförderung von Personen</i>	
§ 7 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.....	15
§ 8 Verhalten der Fahrgäste.....	16 - 17
§ 9 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung.....	18
§ 10 Geltungsdauer der Fahrausweise.....	19
§ 11 Unentgeltliche Beförderung.....	20
§ 12 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs.....	21
§ 13 Ungültige Fahrausweise.....	22
§ 14 Erhöhter Fahrpreis.....	23
§ 15 Fahrpreiserstattung.....	24 - 25
§ 16 Familienheimfahrten von Bundeswehrangehörigen.....	26
<i>III Beförderung von Sachen</i>	
§ 17 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen.....	27
§ 18 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel.....	28
§ 19 Fahrräder.....	29
§ 20 Bus-Kurierdienst.....	30
§ 21 Tiere, Führhunde.....	31
§ 22 Fundsachen.....	32

IV *Fahrpreisermäßigungen*

§ 23 Sechserkarten	33
§ 23a Landkreiszehnerkarten.....	33a
§ 23b Tageskarten	33a
§ 24 Vario-Karte (31 Tage), Vario-Karte (7 Tage)	34
§ 25 Stammkunden-Abonnement	35 - 36
§ 25a Stammkunden-Abonnement als Job-Ticket.....	36a - 36b
§ 26 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten	37 - 39
§ 27 Umweltfahrausweise	40
§ 28 Kinder	41
§ 29 Reisegruppen.....	42
§ 30 Kindergarten-Monatskarten.....	43
§ 31 Bahn-Card und Berechtigungsausweise	44

V *Schlussbestimmungen*

§ 32 Beschwerden	45
§ 33 Haftung / Fahrgastrechte	46
§ 34 Verjährung.....	47
§ 35 Ausschluss von Ersatzansprüchen	48

VI *Anlagen*

- 1 Preistafel für den VG Rottal Inn-Linienverkehr
- 2 *freibleibend*
- 3 Sonderpreistafel für Umweltfahrausweise (Jedermann)
- 4 Sonderpreistafel für Umweltfahrausweise (Schüler)
- 5 Sonderpreistafel für Umweltfahrausweise (Jedermann/Fahrpreispauschale)
- 6 Sonderpreistafel für Umweltfahrausweise (Schüler-Fahrpreispauschale)
- 7 Sonderpreistafel für Landkreiszehnerkarten
- 8 Sonderpreistafel für Regelfahrscheine mit BahnCard-Ermäßigung

VII *Anhänge*

I <i>Tarifgebiet (Wabenplan)</i>	
II <i>Verkehrsgebiet der VGRI (Linienverzeichnis)</i>	N 15

Vorwort

1. Der Tarif enthält
 - die Beförderungsentgelte einschließlich der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr und für die Schienenstrecken der SüdostBayernBahn (SOB) im Tarifgebiet der VGRI
 - die Beförderungsbedingungen für den Omnibusverkehr und für die Schienenstrecken der SüdostBayernBahn (SOB) im Tarifgebiet der VGRIfür die Beförderung von Personen und Sachen.

2. Der Tarif und die dazu erscheinenden Nachträge werden ortsüblich bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Tarif (Beförderungsentgelte und –bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibus- und Schienenverkehr auf den Omnibuslinien und den Schienenstrecken der in der Verkehrsgemeinschaft Rottal-Inn (VGRI) zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen.

Mitglieder der Verkehrsgemeinschaft Rottal-Inn

Verkehrsunternehmen Rosa & Josef Asanger
Haberzagl 1
84367 Tann

Brodsc helm Verkehrsbetrieb GmbH
Burgkirchner Str. 12
84489 Burghausen

Verkehrsunternehmen Helmut Milles
Ludwig-Thoma-Str. 1
84347 Pfarrkirchen

Martin Obermaier Busbetrieb e.K.
Hauptstr. 49
94439 Münchsdorf

Schemmer Rupert und Sohn GdbR
Verkehrs- u. Reiseunternehmen
Am Gangsteig 3
84329 Wurmansquick

Verkehrsunternehmen F. Stelzener
Pfarrer-Busler-Str. 1
94424 Arnstorf

RBO Regionalbus Ostbayern GmbH
Von-Donle-Str. 7
93055 Regensburg

DB RegioNetz Verkehrs GmbH
SüdostBayernBahn
Bischof-von-Ketteler-Str. 1
84453 Mühldorf

(2) Für die einzelnen Omnibuslinien werden Wabentafeln
herausgegeben.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern in Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
- (3) Sachen werden nur nach Maßgabe des Abschnitts III befördert.

§ 3 Tarifstruktur

- (1) Für das Tarifgebiet der VGRI gilt ein Wabentarif.
- (2) Der Wabenplan ist in Anhang I dargestellt. Jede Haltestelle (Tarifpunkt) wird einer nummerierten Wabe zugeordnet.
- (3) Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der befahrenen Waben. Das wiederholte Befahren einer Wabe zählt nochmals mit. Beginnt die Fahrt bei einem Tarifpunkt, der auf einer Wabengrenze liegt, wird dieser Tarifpunkt der zuerst befahrenen Wabe zugerechnet. Endet die Fahrt bei einem Tarifpunkt, der auf einer Wabengrenze liegt, wird dieser Tarifpunkt der zuletzt befahrenen Wabe zugerechnet. Bei Fahrmöglichkeit über verschiedene Strecken gilt für die Preisberechnung die niedrigste Anzahl der nach dem Wabenplan zu befahrenen Waben. Die tatsächlich befahrene Strecke bleibt dabei unberücksichtigt.
- (4) Die Fahrpreise und deren Stufen ergeben sich aus der Preistafel für den VGRI-Linienverkehr (Anlage 1).
- (5) Es ist mindestens 1 Wabe zu bezahlen. Der Fahrpreis wird für höchstens 10 Waben berechnet.

§ 4 Beförderungsentgelte

- (1) a) Für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr (Preistafel, Anlage 1) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.
 - b) Der Fahrscheinverkauf erfolgt im Namen und für Rechnung des jeweils vom Kunden genutzten Unternehmens.
 - c) Die in der Preistafel (Anlage 1) enthaltenen Fahrpreise können ermäßigt werden, wenn die Differenz zum tarifmäßigen Fahrpreis von Dritten übernommen wird.
- (2) Sind für einzelne Teilstrecken vom Normaltarif abweichende Fahrpreise genehmigt worden (z. B. bei Kooperationen), werden diese Abweichungen bei der Bildung der Preise von Gesamtstrecken berücksichtigt.
- (3) Für Verkehrsverbindungen, die in das Tarifgebiet der VGRI ein- oder ausbrechen, gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Mitglieders der Verkehrsgemeinschaft.
- (4) Die spitz berechneten Fahrpreise werden kaufmännisch gerundet im
 - Regeltarif (Einzelfahrscheine) auf 5 Cent,
 - Regeltarif (Sechserkarten) auf 10 Cent,
 - Wochenkarten, Schülerwochenkarten auf 10 Cent,
 - Monatskarten, Schülermonatskarten auf 10 Cent,
 - Stammkunden-Abo, Umweltfahrausweise auf 10 Cent.
- (5) Das Fahrgeld soll möglichst abgezählt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 € zu wechseln und Ein- oder Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

- (6) Wenn der Fahrpreis nicht abgezahlt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zuviel entrichteten Betrag. Diesen Betrag kann er bei der ihm vom Fahr- oder Aufsichtspersonal benannten Stelle gegen Vorlage der Bescheinigung abholen; auf Antrag wird der Betrag überwiesen.

Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

- (7) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Absatz 6.
- (8) Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung der in der Preistafel festgesetzten Gebühr erstellt.

§ 5 Reinigungskosten

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben.

§ 6 Sonderregelungen

- (1) Hinsichtlich der Anwendung des VG Rottal-Inn - Tarifs gilt folgendes:

Dieser Tarif kommt zur Anwendung auf Linien, deren Linienverlauf

- a) gänzlich im Bereich der VG Rottal-Inn liegt
 - b) nur teilweise im Bereich der VG Rottal-Inn liegt, wenn die Fahrgastbeförderung gänzlich im Bereich der VG Rottal-Inn erfolgt.
- (2) Das Lösen und Benutzen von zwei Fahrausweisen innerhalb einer Fahrt (gebrochene Abfertigung) ist nicht zulässig.
- (3) Weitere Besonderheiten sind in den jeweiligen Linienbestimmungen (LiB) geregelt.

-14-

freibleibend

§ 7 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
1. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Getränke oder Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

- (2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, Ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.
- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. Die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetztes bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in Fahrzeugen des Linienverkehrs zu rauchen,
 8. in Fahrzeugen des Linienverkehrs Rundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahme von Satz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

- (6) Wer Sicherungseinrichtungen missbräuchlich betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 € zu zahlen.
- (7) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

Es ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 9 Fahrausweise, Fahrunterbrechung

- (1) Fahrausweise sind Fahrscheine, Fahrkarten, Zeitkarten und Sonderfahrausweise für die Personenbeförderung.
- (2) Rückfahrscheine zum doppelten Regelfahrpreis oder zu Sonderfahrpreisen werden nur in Ausnahmefällen ausgegeben. Diese sind in den Linienbestimmungen benannt.
- (3) Mehrfahrtenkarten, Monatskarten, Wochenkarten, Stammkunden-Abonnement-Karten sind übertragbar. Tageskarten, Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten sind Fahrausweise, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt, und somit nicht übertragbar sind. Zeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer. Sechserkarten berechtigen zu sechs, Landkreiszehnerkarten zu zehn Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.
- (4) Gruppenfahrscheine können anstelle von Einzelfahrausweisen an Reisegruppen ausgegeben werden.
- (5) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal unaufgefordert vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Fahr- oder Aufsichtspersonal auszuhändigen.
- (6) In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwertern und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (7) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen 5 und 6, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (8) Fahrtunterbrechung ist nur bei Fahrten mit Zeitkarten und Tageskarten gestattet. Für die übrigen Fahrausweise können in den LiB Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10 Geltungsdauer der Fahrausweise

- (1) Regelfahrscheine gelten am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 3.00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages.
- (2) Mehrfahrtenkarten gelten ab dem Lösungstag drei Monate.
- (3) Monatskarten und Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktag des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
- (4) Wochenkarten und Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktag der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.
- (5) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.

§ 11 Unentgeltliche Beförderung

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises, der mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im Nahverkehr unentgeltlich befördert.

Omnibuslinien im Nahverkehr sind solche, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt.

Omnibuslinien die nicht dem Nahverkehr dienen, werden in den Linienbestimmungen (LiB) genannt.

- (2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird im Nah- und Fernverkehr unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Werden von einer Begleitperson mehr als zwei Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der ermäßigte Fahrpreis für Kinder (gemäß § 28 VGRI-Tarif) erhoben.
- (4) Polizeivollzugsbeamte in Uniform werden auf allen Linien der Verkehrsgemeinschaft Rottal-Inn unentgeltlich befördert.

§ 12 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs

- (1) Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden auf allen Omnibuslinien der VGRI nach § 42 PBefG anerkannt:
 1. die Streckenzeitkarten Bus/Schiene (B/S); ab 01.09.2002 gelten die Streckenzeitkarten B/S nur noch im ein- und ausbrechenden Verkehr.
 2. Bayern-Ticket/Bayern-Single-Ticket/Bayern-Ticket Nacht,
BahnCard 100
- (2) Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.
- (3) Von den vorstehenden Vorschriften kann durch Sonderregelungen, nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde, abgewichen werden.

§ 13 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden.
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können.
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (2) Eine Schülerzeitkarte wird auch dann vorschriftswidrig verwendet, wenn die Berechtigungskarte zu einer Schülerzeitkarte nicht vorgelegt werden kann oder in unberechtigter Weise geändert worden ist.
- (3) Mit einer missbräuchlich verwendeten Schülermonatskarte oder Schülerwochenkarte wird auch die zugehörige Berechtigungskarte, mit einer missbräuchlich verwendeten Berechtigungskarte auch die zugehörige Schülermonatskarte oder Schülerwochenkarte eingezogen.

§ 14 Erhöhter Fahrpreis

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
1. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
 2. einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder
 4. einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.

Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.

- (2) Der erhöhte Fahrpreis beträgt 40 €.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf EURO 5,- , wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war. Auf die Erhebung dieser Bearbeitungsgebühr kann in begründeten Fällen verzichtet werden.
- (4) Fahrgäste, die eine ungültige Zeitkarte benutzen, haben für jede begonnene Kalenderwoche der vorschriftswidrigen Benutzung den doppelten Fahrpreis für eine Wochenkarte bzw. Schülerwochenkarte, mindestens 40 €, zu entrichten.

Wird eine Schülerzeitkarte benutzt, obwohl eine Jedermannzeitkarte gelöst werden musste, so wird der entrichtete Fahrpreis auf den doppelten Fahrpreis der Jedermannzeitkarte angerechnet, 40 € müssen mindestens entrichtet werden.

Bei Verwendung ungültiger Zeitkarte bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt; eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

§ 15 Fahrpreiserstattung

- (1) Wird ein Zeitfahrausweis (außer Mehrfahrtenkarten) nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.
- (2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird der Unterschied zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.
- (3) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Regelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Dies gilt nicht für übertragbare Zeitkarten. Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu lösen, und ist für die Beförderungsstrecke die Ausgabe von Fahrscheinen zu ermäßigten Fahrpreisen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.
- (4) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.
- (5) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der VGRI-Geschäftsstelle zu stellen.
- (6) Der Antragsteller hat als Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrages 10 v. H. des zu erstattenden Betrages, mindestens 1,5 €, höchstens 5 €, zu entrichten. Es wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag abgerundet. Der Erstattungsbetrag wird dem Antragsteller gebührenpflichtig überwiesen. Beträge unter 1,5 € werden nicht erstattet.

- (7) Von Schulwegkostenträger ausgegebene Schülermonatskarten werden bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 10 Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden.

Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

- (8) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten, deren Fahrkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen worden sind, wird der Fahrpreis erstattet, wenn ein Schüler die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet soweit in Fällen einer länger dauernden Erkrankung. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule beantragt werden. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

- (9) Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Schülermonatskarten (durch Schulwegkostenträger) benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Schülermonatskarte gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Schülermonatskarte liegen. Es können mehrere Einzelfahrausweise in einem Erstattungsantrag zusammengefasst werden. Die Bearbeitungsgebühr wird nach Abs. (6) für jeden Erstattungsantrag nur einmal erhoben.

- (10) Das Entgelt nach Abs. 6 ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die die VG Rottal Inn zu vertreten hat. Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Stelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu überweisen. In diesem Fall werden auch Beträge unter 1,5 € erstattet.

§ 16 Familienheimfahrten von Bundeswehrangehörigen und Zivildienstleistenden

- (1) Das Angebot gilt für Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten (ausgenommen Zeit- und Berufssoldaten), Wehrübende deren Wehrübung 12 Tage und länger dauert, und Zivildienstleistende, wenn die Fahrtkosten aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen vom Bundesministerium der Verteidigung bzw. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend übernommen werden.
- (2) Als Fahrschein für Familienheimfahrten gilt für - Soldaten der Berechtigungsausweis nach dem Muster der Bundeswehr in Verbindung mit dem Truppenausweis – für Zivildienstleistende der Dienstausweis nach dem Muster des Bundesamtes für den Zivildienst in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass.
- (3) Die Familienheimfahrten können zwischen den zum Dienst- und Wohnort günstig gelegenen Bahnhöfen/Schientarifpunkten der Omnibuslinien, auf denen Schienenfahrtscheine des öffentlichen Verkehrs anerkannt werden, in Anspruch genommen werden. Es gilt die im Berechtigungsausweis/Dienstausweis zuletzt eingetragene und von der Dienststelle bestätigte Verbindung.
- (4) Der Berechtigte hat die Ausweise nach (2) auf der Reise mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

III Beförderung von Sachen

§ 17 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht.
- Sachen im Sinne des Tarifs sind Handgepäck, Bus-Kuriergut, Kinderwagen, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Skier, Rodelschlitten, Faltboote, Hunde und Kleintiere. Sie werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen gilt § 2 Abs. 2.
- (2) Sachen im Sinne von Absatz 1, ausgenommen Bus-Kuriergut, werden unentgeltlich befördert. Fahrradbeförderung erfolgt im und Bus kostenlos, sofern dies aus Platzgründen möglich ist. In den Zügen der SüdOstBayernBahn wird das Entgelt nach den Beförderungsbestimmungen für Personen durch die Unternehmen der DB AG (BB Personenverkehr) erhoben.
- (3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.
- Sendungen, deren Beförderung der Deutschen Post vorbehalten ist, werden als Bus-Kuriergut nicht angenommen.
- (4) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- Die Voraussetzungen für eine Beförderung sind im allgemeinen nur gegeben, wenn
- a) die Sachen zur Beförderung mit dem eingesetzten Fahrzeug geeignet und nach Art, Eigenschaft, Inhalt und Umfang ausreichend und sicher verpackt sind,
 - b) die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt, insbesondere die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht behindert werden,
 - c) für eine sichere Unterbringung der Sache ohne Beeinträchtigung der Personenbeförderung ausreichend Platz verfügbar ist.

§ 18 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

- (1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen.
- (2) Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zur Mitnahme im Omnibus nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.
- (3) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.
- (5) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit des Omnibusses dieses zulässt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden im Nah- und Fernverkehr gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.

§ 19 Fahrräder

- (1) Fahrräder werden nur auf den in den Linienbestimmungen (LiB) bekanntgegebenen Linien befördert.
- (2) Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (3) Die Beförderung von Fahrrädern kann von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden.
- (5) Das Beförderungsentgelt für Fahrräder ist in der Preistafel festgelegt.
- (6) In den Zügen der SüdOstBayernBahn wird das Entgelt nach den Beförderungsbestimmungen für Personen durch die Unternehmen der DB AG (BB Personenverkehr) erhoben.

§ 20 Bus-Kuriergut

- (1) Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers im Linienverkehr nach § 42 PBefG befördert werden sollen, werden am Fahrzeug angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeuges abgeholt wird (Bus- Kuriergut). Die VG Rottal Inn ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.
- (2) Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.
- (3) Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut ergibt sich aus der Preistafel. Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.
- (4) Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es bei der in den LiB festgelegten Stelle hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann.
- (5) Falls der Empfänger das Bus-Kuriergut auf seine Veranlassung nochmals mit einem VG Rottal Inn-Bus befördern lässt, muss er neben dem Beförderungsentgelt die bisher angefallenen Kosten bei der Auslieferung bezahlen.
- (6) Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen.
- (7) Die VG Rottal Inn ist berechtigt, nicht abgenommenes Bus-Kuriergut bestmöglich zu verkaufen, wenn der Verderb droht oder das Gut nicht innerhalb eines Monats abgeholt wird.
- (8) Werden als Bus-Kuriergut beförderte lebende Tiere am Fahrzeug nicht abgeholt, werden sie dem Absender auf seine Kosten und gegen Erstattung aller anfallenden Kosten unverzüglich zurückgesandt.
- (9) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 15 sinngemäß.

§ 21 Tiere, Führungshunde

- (1) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhunde) ist ausgeschlossen.
- (2) Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (3) Hunde werden unentgeltlich befördert.

§ 22 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich dem Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern.

IV Fahrpreismäßigungen

§ 23 Sechserkarten

- (1) Sechserkarten werden an jedermann ausgegeben.
- (2) Sechserkarten sind übertragbar. Sie können auch von mehreren Personen gleichzeitig gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder benutzt werden.
- (3) Sechserkarten gelten ab dem Lösungstag drei Monate. Für nicht benutzte Fahrtenfelder besteht kein Erstattungsanspruch.
- (4) Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.
- (5) Für zwei Kinder vom vollendeten 6. bis vollendeten 15. Jahr wird nur ein Fahrtenfeld je Fahrt entwertet.
- (6) Bei über Notfahrtscheinblock ausgegebene Sechserkarten ist die Fahrstrecke, auf der die Sechserkarte gelten soll, in die Fahrkarte einzutragen.

§ 23 a Landkreiszehnerkarte

In Landkreisen, in denen vom Fahrpreis für ermäßigte Landkreiszehnerkarten vom Initiator Fahrpreisanteile übernommen werden, bestimmt sich der Fahrpreis nach der Sonderpreistafel (Anlage 7) und den nachstehenden Bedingungen:

- (1) Die Ausgabe von Landkreiszehnerkarten ist zwischen dem jeweiligen Landkreis und der VG Rottal Inn in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
- (2) Die Landkreiszehnerkarten werden im Bus beim Fahrpersonal, an Verkaufsstellen der Bahn und in den Zügen der SüdostBayernBahn ausgegeben.
- (3) Landkreiszehnerkarten werden an Jedermann ausgegeben. Weitere Einzelheiten werden in der im Absatz (1) genannten Vereinbarung geregelt.

Landkreiszehnerkarten sind übertragbar.

Sie können auch von mehreren Personen gleichzeitig gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder benutzt werden.

Landkreiszehnerkarten gelten ab dem Lösungstag drei Monate. Für nicht benutzte Fahrtenfelder besteht kein Erstattungsanspruch.

Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

Für zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird nur ein Fahrtenfeld je Fahrt entwertet.

N 9

§ 23 b Tageskarte

Tageskarten berechtigen eine Person zu beliebig vielen Fahrten auf den Linien der VGRI. Die Tageskarte ist vor Antritt der ersten Fahrt mit der Unterschrift des Fahrtteilnehmers zu versehen und nicht weiter übertragbar. Sie gelten an dem Tag, für den sie gelöst wurden.

§ 24 Vario-Karte (31 Tage), Vario-Karte (7 Tage)

- (1) Vario-Karten (31 Tage) gelten ab Ausgabetag 31 aufeinander folgende Kalendertage bis 12.00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages. Vario-Karten (7 Tage) gelten ab Ausgabetag 7 aufeinander folgende Kalendertage bis 12.00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages.
- (2) Vario-Karten (31 Tage) und Vario-Karten (7 Tage) sind übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs benutzt werden. Fahrtunterbrechung ist zugelassen.
- (3) Vario-Karten (31 Tage) und Vario-Karten (7 Tage) werden nur in den Fahrzeugen, an Bahnhöfen mit Verkaufsstelle oder Automaten ausgegeben. Ausnahmen können von der VGRI in den LiB zugelassen werden. Die Ausgabezeiten werden bekannt gemacht.
- (4) Die Übertragbarkeit von Zeitkarten B/S im ein- und ausbrechenden Verkehr wird auch in den Bussen der VGRI anerkannt. Die bei der Deutschen Bahn AG zulässige unentgeltliche Mitnahme von bis zu vier Personen ist jedoch nicht gestattet.

§ 25 Stammkunden-Abonnement

- (1) Das Abonnement für Monatskarten nach § 24 kann von jedermann in Anspruch genommen werden, wenn der VG Rottal Inn zur Abbuchung der Monatsbeiträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.
- (2) Es werden Karten für ein Jahr ausgegeben. Wird das Abonnement nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein Jahr.
- (3) Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats bei der VG Rottal Inn vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Abo-Karte zustande.
- (4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der VG Rottal Inn zu beantragen.
Änderungen von Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen.
Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.
- (5) Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf des Jahreszeitraums, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nacherhoben.
Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement von der VG Rottal Inn mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach Absatz 4 werden die Abo-Karten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Nach diesem Termin werden sie von der VG Rottal Inn eingezogen. Solange die Abo-Karten nicht zurückgegeben oder eingezogen sind, haben die Kunden weiterhin die bisherige Monatsbeträge zu zahlen.
- (6) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis des Stammkunden-Abonnements beträgt das 12fache der Monatsbeträge.
Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

- (7) Für abhandengekommene Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von 25 € einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Geschäftsstelle der VG Rottal Inn zurückzugeben.
- (8) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 24.
- (9) Für unlesbare oder unprüfbare Abo-Karten wird einmalig kostenlos eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Die unbrauchbare Abo-Karte ist an die Geschäftsstelle der VG Rottal Inn zurückzugeben.
- (10) Die Inhaber von Abo-Karten können an den Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen bei ihren Fahrten eine Person kostenlos und bis zu vier weitere Personen zum halben Regelfahrpreis mitnehmen.

§ 25 a Stammkunden-Abonnement als Job-Ticket

- (1) Das „Stammkunden-Abonnement als Job-Ticket“ kann von Arbeitgebern (Firmen, Behörden, Verbänden usw.) bestellt werden. Voraussetzung ist eine Bestellung für mindestens 40 Mitarbeiter. Die Preise für das Stammkunden-Abonnement in der Anlage 1 des VG Rottal Inn-Tarifs ermäßigen sich dann um 5 %. Bei einer Bestellung für mindestens 80 Mitarbeiter erhöht sich die Ermäßigung auf 7,5 %.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Job-Tickets mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr bestellt werden. Die Bestellung ist ab jedem 1. eines Monats möglich, muss jedoch mindestens drei Wochen vor dem ersten Gültigkeitstag bei der VG Rottal Inn eingehen. Die VG Rottal Inn übergibt die bestellten Job-Tickets mindestens 1 Woche vor dem ersten Gültigkeitstag dem Arbeitgeber, der die Ausgabe der Job-Tickets an die Mitarbeiter und die Fahrgelderhebung in eigener Zuständigkeit übernimmt.

Werden die Job-Tickets nicht einen Monat vor Ablauf der Jahresfrist gekündigt, verlängern sie sich jeweils um ein Jahr.

Wird durch den Arbeitgeber die Bestellung von Job-Tickets vor Ablauf der Jahresfrist im gesamten zurückgenommen, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den einzelnen Monatsbeträgen und den Fahrpreisen der entsprechenden Monatskarten gemäß § 24 des VG Rottal Inn-Tarifs nacherhoben.

- (2) Die Bestellung der einzelnen Job-Tickets hat mit einem besonderen Bestellschein zu erfolgen, der bei der VG Rottal Inn (Geschäftsstelle) fmdl. angefordert werden kann.
- (3) Wird die Mindestzahl von 40 bzw. 80 durch Einzelkündigungen unterschritten, werden für die verbleibenden Mitarbeiter ab dem folgenden Monat die Fahrpreise des Stammkunden-Abonnements (ohne jegliche Ermäßigung) in Rechnung gestellt. Eine Ermäßigung gemäß Abs. (1) wird erst dann wieder gewährt, wenn durch Nachbestellungen die Mindestzahlen erreicht werden.

- (4) Das Job-Ticket ist eine personenbezogene - nicht übertragbare - Jahreskarte. Es berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der angegebenen Beförderungsstrecke. An den Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen können wie beim Stammkunden-Abonnement eine Person kostenlos und bis zu vier weitere Personen zum halben Regelfahrpreis mitgenommen werden.
- (5) Der sich monatlich aufgrund der Bestellung ergebende Gesamtbetrag wird jeweils bis spätestens zum 5. des Nachmonats dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt. Die während eines Monats zurückgegebenen Job-Tickets werden im darauf folgenden Monat in Abzug gebracht. Eine Teilerstattung für das Rückgabemonat wird nicht vorgenommen.
- (6) Bei Änderung der Preise für das Stammkunden-Abonnement (§ 25) werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- (7) Für abhanden gekommene Job-Tickets wird gegen ein Entgelt von 25 € einmalig ein Ersatz-Job-Ticket für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Job-Tickets sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die VG Rottal Inn zurückzugeben.
- (8) Für unlesbare oder unprüfbare Job-Tickets wird einmalig ein kostenloses Ersatz-Job-Ticket für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Das unbrauchbare Job-Ticket ist an die VG Rottal Inn (Geschäftsstelle) zurückzugeben.
- (9) Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des VG Rottal Inn-Tarifs.

§ 26 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

- (1) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten:
1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, AkademienMit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen.
 - b) Personen die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Voraussetzungen sind in der Berechtigungskarte nachzuweisen. Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berechtigungskarte wird ungültig
- 1. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Berechtigungskarte an gerechnet.
 - 2. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte an gerechnet oder
 - 3. aufgrund besonderer Bekanntmachung.
- (3) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.
- (4) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden nur in den Bussen und im Zug und gegen Vorlage der Berechtigungskarte ausgegeben. Ausnahmen können von der VG Rottal Inn in den LiB zugelassen werden. Die Berechtigungskarte ist Bestandteil des Fahrausweises.
- (5) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

- (6) a) Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe, Erstattung und Abrechnung der Schülermonatskarten mit einem Berechtigungskartenverfahren in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) geregelt. Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. den Wohnort wechseln, werden die Schülermonatskarten vom 1. eines jeden Monats an ausgestellt.

Die Vereinbarung wird auf die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Sie gilt nach Ablauf des laufenden Schuljahres stillschweigend als verlängert, wenn sie nicht drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres vom Schulwegkostenträger oder von der VG Rottal Inn gekündigt wird.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind beide Vertragspartner berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

- b) Die Preise für Schülermonatskarten sind in der Preistafel enthalten. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- c) Die Schüler erhalten vom Schulwegkostenträger für die unentgeltliche Beförderung eine Berechtigungskarte für Schülermonatskarte sowie je Monat der Fahrtberechtigung eine Schülermonatskarte ausgehändigt. Die Berechtigungskarte ist mit einem aktuellen Passbild zu versehen und eigenhändig mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

Der Schüler hat zu Beginn jeden Monats die entsprechende Schülermonatskarte mit der Berechtigungskarte zu verbinden. Die Schülermonatskarten der Folgemonate sind getrennt von der Berechtigungskarte sorgfältig aufzubewahren. Die Schülermonatskarten gehen erst mit Beginn ihrer Gültigkeit in das Eigentum des/der Berechtigten über.

Den Verlust der Berechtigungskarte und/oder der Schülermonatskarten hat der Schüler unverzüglich der VG Rottal-Inn (Geschäftsstelle) mitzuteilen. Hierzu ist der Vordruck „Erklärung über den Verlust einer Berechtigungskarte/Schülermonatskarte(n)“ zu verwenden. Bei Verlust der Berechtigungskarte sind die dazugehörigen Schülermonatskarten und bei Verlust der Schülermonatskarten ist die dazugehörige Berechtigungskarte mit dem vorgenannten Vordruck zurückzugeben. Für die verlorengegangenen Unterlagen (Berechtigungskarte/Schülermonatskarten) wird erstmals gegen ein Entgelt von 15 €, beim zweiten Mal in begründeten Ausnahmefällen gegen ein Entgelt von 50 €, eine abermalige Ersatz-Berechtigungskarte mit den dazugehörigen Schülermonatskarten für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Berechtigungskarten bzw. Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die VG Rottal-Inn zurückzugeben.

- d) Für die im Abs. (6) a) aufgeführten Berechtigten - entfällt die Vorlage einer Berechtigungskarte zu Bus-Schülerfahrausweisen.

§ 27 Umweltfahrausweise

- (1) a) Wenn von Landkreisen, Arbeitgebern, etc. der Fahrpreis für mindestens zwei Monatskarten nach der regulären Preistafel übernommen wird, bestimmt sich der Fahrpreis bei Umweltfahrausweisen nach den Sonderfahrpreistafeln gem. Anlagen 3 und 4.
- b) Wenn von Landkreisen, Arbeitgebern, etc. zu Umweltfahrausweisen eine bestimmte Fahrpreispauschale übernommen wird, errechnet sich der Fahrpreis nach den Sonderfahrpreistafeln gem. Anlagen 5 und 6.
- (2) Grundsätzlich gelten nachstehende Bedingungen:
 - a) Die Ausgabe von Umweltfahrausweisen ist zwischen dem jeweiligen Dritten und der VG Rottal Inn in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
 - b) Die Umweltfahrausweise sind vom Fahrgast für mindestens zwölf Monate mit einem besonderen Vordruck zu bestellen.
 - c) Die monatliche Bezahlung erfolgt mittels Bankeinzugsverfahren durch die VG Rottal Inn. Die Bankeinzugsermächtigung ist mit dem Bestellvordruck zu erteilen.
 - d) Wird ein Umweltfahrausweis innerhalb der ersten zwölf Monate gekündigt, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und den Preisen nach der Preistafel für Monats- bzw. Schülermonatskarte nacherhoben. Von einer Nacherhebung kann abgesehen werden, wenn ein Umweltfahrausweis
 - wegen Arbeitslosigkeit,
 - lang anhaltender Krankheit,
 - Wegzug oder
 - sonstigen schwerwiegenden Gründengekündigt wird und der Dritte in der Vereinbarung gemäß 1. Absatz erklärt, dass er mit einer entsprechend geringeren Rückzahlung des von ihm übernommenen Betrages einverstanden ist.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 25 (Stammkunden-Abonnement) und § 26 (Schülermonatskarten).

§ 28 Kinder und Senioren

An Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie an Senioren/Seniorinnen ab vollendetem 65. Lebensjahr werden Regelfahrscheine mit rund 40% Ermäßigung ausgegeben.

Für Kinder-Reisegruppen gilt § 29.

N 14

§ 29 Reisegruppen

- (1) Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person mindestens der halbe Preis des Regelfahrscheins erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu zahlen. Zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zählen als eine Person.
- (2) Bei Kinder-Reisegruppen zählen ebenfalls zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr als eine Person. Die Mindestaltersgrenze von 6 Jahren gilt hier jedoch nicht.
- (3) Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung bei der Geschäftsstelle der VG Rottal-Inn gewährt und wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen (Bus oder Zug) befördert werden kann.

§ 30 Kindergarten - Monatskarten

- (1) a) Auf Antrag von Aufgabenträgern (Lkr., Gde., Kindergarten usw.) werden Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr bzw. bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, wenn sie noch nicht eingeschult sind, von ihrem jeweiligen Wohnort zum Sitz eines Kindergartens befördert. Die Beförderung ist formlos bei der VG Rottal Inn (Geschäftsstelle) zu beantragen. Dem Antrag ist eine Namensliste der zu befördernden Kinder unter Angabe der jeweiligen Beförderungsstrecke beizugeben.
 - b) Zwischen dem Aufgabenträger und der VG Rottal Inn ist für die Dauer eines Schuljahres eine Vereinbarung abzuschließen. Diese gilt nach Ablauf des laufenden Schuljahres stillschweigend als verlängert, wenn sie nicht drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres vom Aufgabenträger oder von der VG Rottal Inn gekündigt wird. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind beide Partner berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (2) Die Beförderung muss mit Fahrten des allgemeinen Linienverkehrs möglich sein.
 - (3) Die Fahrpreise werden nach der Preistafel für den VG Rottal Inn-Linienverkehr (Kindergarten-Monatskarten) erhoben. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
 - (4) Die Kindergartenkinder sind gemäß der §§ 7 und 8 des VG Rottal Inn-Tarifs von einer Aufsichtsperson zu begleiten. Der Fahrpreis für die Begleitperson richtet sich nach dem Preis eines Stammkunden-Abonnements der kürzesten Entfernungzone.

§ 31 DB-Angebote

BahnCard und Berechtigungsausweise/DB-Konzernausweise

- (1) An Inhaber der BahnCard 25, 50 sowie der BC Jugend werden im Rahmen ihrer Gültigkeit Regelfahrscheine mit rund 25% Ermäßigung gemäß Anlage 8 ausgegeben (BahnCard 100 siehe § 12 a) (1) 1.). Die ermäßigten Regelfahrscheine aufgrund der BahnCard Jugend gelten an Schultagen erst ab 9.00 Uhr.

An Inhaber von DB-Berechtigungsausweisen bzw. DB-Konzernausweisen werden auf RBO-Linien in der VGRI Regelfahrscheine zum halben Preis ausgegeben. Ausnahmen sind in den Linienbestimmungen geregelt.

- (2) Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zahlen rund 60% der ermäßigten Fahrpreise. Einzelreisen von Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr sind bei Vorlage einer eigenen BahnCard zugelassen.

§ 32 Beschwerden

Beschwerden sind, abgesehen von den in § 4 Abs. 7 genannten Fällen, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an die RBO-Außenstelle Pfarrkirchen als Geschäftsstelle der VG Rottal-Inn, Pflugstrasse 15, 84347 Pfarrkirchen zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

§ 33 Haftung

- (1) Die VG Rottal Inn haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemeinen Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.
- (2) Für Schäden an Sachen im Sinne § 17 Abs. 1 haftet die VG Rottal-Inn gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet die VG Rottal Inn bis zum Höchstbetrag von 50 € je Stück.
- (4) Für Fahrten in **Eisenbahnzügen** sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen (BB) des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer (Beförderer) geregelt. Beförderer sind diejenigen Eisenbahnverkehrsunternehmen, mit denen der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem oder den Beförderern zustande, deren Beförderungsleistung der Reisende tatsächlich in Anspruch nimmt. Nutzt der Reisende wegen einer Verspätung oder eines Zugausfalls einen anderen Zug als vorgesehen, ist für die Folgen der Verspätung oder des Ausfalls derjenige Beförderer verantwortlich, dessen vom Reisenden gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Für nach dem *VGRI*-Tarif ausgestellte Fahrausweise kann eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten auch erfolgend bei *dem*

Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main

§ 34 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 35 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber der VG Rottal Inn; insoweit übernimmt die VG Rottal Inn auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.
- (2) Die VG Rottal Inn haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen - und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.

Anlage 1

Preistafel für den VG Rottal-Inn-Linienverkehr

Gültig vom 01.01.2009 an

Hierdurch wird die Preistafel vom 01.01.2008 aufgehoben

Vorbemerkung

- (1) Die in der Preistafel enthaltenen Beförderungsentgelte gelten für den VG Rottal-Inn-Linienvkehr, soweit die VG Rottal-Inn in den Linienbestimmungen (LiB) für eine VGRI-Linie nicht abweichende Preise festgesetzt hat.
- (2) Fahrpreise nach Haltestellen, die nicht in den LiB enthalten sind, werden bis zur nächstfolgenden Tarifhaltestelle, Fahrpreise von solchen Haltestellen von der zurückliegenden Tarifhaltestelle berechnet. Bei Fahrten zwischen den zu einer Tarifhaltestelle gehörenden Haltestellen wird für Regelfahrscheine der Mindestfahrpreis erhoben und für Zeitkarten als Mindestentfernung 1 Wabe zugrunde gelegt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Preise für Regelfahrscheine, Sechserkarten und Tageskarten	2
Preise für Vario-K.(31T), Vario-K.(7T.), Stammkunden-Abonnement	3
Preise für Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten	4
Preise für Kindergarten-Monatskarten	5
Beförderungsentgelte für Bus-Kuriergut und Fahrräder.....	6
Reinigungskosten.....	6
Gebühr für eine Fahrpreisbescheinigung.....	6

1. Preise für Regelfahrscheine, Sechserkarte und Tageskarte

Zonen / Waben	Regelfahrschein Erwachsene EURO	Regelfahrschein Kind EURO	Sechserkarte EURO	Tageskarte EURO
1	2	3	4	5
1	1,40	0,85	7,40	Zone 1 - 5 5,40
2	1,95	1,20	10,30	
3	2,50	1,50	13,20	
4	3,20	1,90	16,90	
5	3,80	2,30	20,00	
6	4,40	2,60	23,20	Zone 6 – 10 8,00
7	5,00	3,00	26,40	
8	5,50	3,30	29,00	
9	6,10	3,70	31,70	
10 und mehr	6,60	4,00	34,40	

2. Preise für Jedermann-Zeitkarten

Vario-Karte (31 Tage), Stammkunden-Abonnement (Abo) und
Vario-Karte (7 Tage) (Tarif § 24 und 25)

Zonen / Waben	Vario-Karte 31T Jedermann EURO	Abo Monatsbetrag Jedermann EURO	Vario-Karte 7T Jedermann EURO
1	2	3	4
1	35,00	29,20	10,00
2	51,00	42,50	14,40
3	65,00	54,20	18,20
4	80,00	66,70	22,50
5	91,00	75,80	25,50
6	104,00	86,70	29,50
7	115,00	95,80	32,50
8	124,00	103,30	35,00
9	136,00	113,30	38,00
10 und mehr	145,00	120,80	40,00

3. Preise für Schüler-Zeitkarten

Schülermonatskarten (SchülMon) und Schülerwochenkarten (SchülWoch); (Tarif § 26)

Zonen / Waben	SchülMon EURO	SchülWoch EURO	EURO
1	2	3	4
1	27,80	8,00	
2	40,00	11,50	
3	50,40	14,40	
4	63,00	18,10	
5	72,00	20,80	
6	82,00	23,50	
7	91,00	26,20	
8	98,10	28,30	
9	107,00	30,80	
10 und mehr	114,00	32,90	

4. Preise für Kindergarten-Monatskarten
Kindergarten-Monatskarten (Tarif § 30)

Zonen / Waben	KiMon EURO
1	2
1	21,00
2	29,00
3	37,50
4	47,50
5	55,00
6	63,00
7	70,00
8	75,00
9	84,00
10 und mehr	94,00

4. Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut beträgt für jedes Stück 3,60 €.
5. Fahrradbeförderung im Bus (wenn aus Platzgründen möglich) kostenlos.
In den Zügen der SüdOstBayernBahn wird das Entgelt nach den Beförderungsbestimmungen für Personen durch die Unternehmen der DB AG (BB Personenverkehr) erhoben.
6. Bei Verunreinigung von Fahrzeugen und Ausstattungsgegenständen werden die entstehenden Reinigungskosten, mindestens 15 € erhoben.
7. Die Gebühr für eine Fahrpreisbescheinigung beträgt 2,00 €.

Interne Information zu den Anlagen:

Anlage 1 Preistafel siehe Datei

\..\Ast\Pfarrkirchen\VGRITarif\Tariferhöhung2009\ Preistafel Sonderpreistafeln ab 01 01 2009.xls

Anlage 2 freibleibend

Anlagen 3 - 8 Preistafeln siehe Datei

\..\Ast\Pfarrkirchen\VGRITarif\Tariferhöhung2009\ Preistafel Sonderpreistafeln ab 01 01 2009.xls

N14